

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.II/2-1813/2-1952

Betrifft: Änderung des Bezirksumlage-
gesetzes vom 28.Mai 1948.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. OKT. 1952

Zl.: 355 Fin. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Gesetz vom 28.Mai 1948, mit welchem die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden geregelt wurde, ist im Laufe der Jahre durch die stets ansteigenden Fürsorgeerfordernisse insofern überholt worden, als die nach § 2 dieses Gesetzes festgelegte Berechnungsgrundlage den Ausgleich im Haushalt der Bezirksgemeindeverbände nicht mehr sichert.

Auch die im § 2 Abs.3 vorgesehene Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 10% reicht nicht aus, um in den Bezirken: Hollabrunn, Krems, Melk, Scheibbs, Tulln und Zwettl, den nach dem Voranschlag nachgewiesenen unbedingt notwendigen Aufwand zu bedecken.

Da diese Bezirke den nach dem Voranschlag für das Jahr 1952 sich ergebenden Abgang beseitigen müssen, ist es notwendig, die Erhöhung der Bezirksumlage des Jahres 1952 auf das erforderliche Ausmaß gesetzlich zu ermöglichen.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Bezirksumlagegesetzes vom 28.Mai 1948, wird ~~beauftragt~~ genehmigt.
- 2.) Die n.ö.Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 26. Sept. 1952
N.ö.Landesregierung:
S t i k a,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor:

44.
[Handwritten Signature]